



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedingungen (Förderkonditionen)

**des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**

für das Programm

**Aufsuchende Jugendsozialarbeit - gesellschaftliche Integration
sozial benachteiligter junger Menschen**

1. Ziel des Förderprogramms

Mit dem Förderprogramm soll die gesellschaftliche Integration sozial benachteiligter junger Menschen unterstützt werden. Dazu sollen handlungsorientierte Formen der Unterstützung (Stichworte Empowerment, Stärkung von Autonomie und Eigenmacht) benachteiligter junger Menschen angeregt und strukturell abgesichert werden.

Im Kern geht es um eine personenbezogene Integrationsförderung im Kontext einer entsprechend ausgewiesenen Projektarbeit ebenso wie um ergänzende individuelle Hilfen (vgl. § 13 SGB VIII, § 3 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz).

Mit jungen Menschen aus der Zielgruppe, so auch junge geflüchtete Menschen, sollen - wenn der Kontakt hergestellt und das Vertrauen für die Zusammenarbeit aufgebaut ist -, auch Projekte entwickelt werden, die ihnen Ausdrucksmöglichkeiten für ihre Weltsicht, für ihre Ängste und Wünsche sowie für ihre Perspektive auf ein gelingendes Leben erschließen. Dabei sollen die jungen Menschen selbst planen und entscheiden, gemeinsam in einer Gruppe mit anderen in einem begrenzten Zeitraum auf ein selbst gesetztes Projektziel hinarbeiten. Sie sollen sich selbst als gestaltend und problemlösend, als fähig und geschätzt erleben können, *als Akteure und nicht als Konsumenten eines Angebots*. Die Projektmethode (nach John Dewey) soll hier zur Anwendung kommen.

Der Zweite Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat Hinweise darauf gegeben, dass junge Menschen auch im dünnbesiedelten ländlichen Raum als sozial benachteiligt gelten können. Insofern sind betroffene junge Menschen neben den klassischen Zielgruppen der Jugendsozialarbeit als Zielgruppe einzubeziehen.

2. Gegenstand, Umfang und Dauer der Landesförderung

Um die Ziele des Förderprogramms erreichen zu können, soll die Schaffung einer spezifischen personellen Infrastruktur gefördert werden.

Dabei wird

- die Einrichtung einer Vollzeitstelle (neu) für aufsuchende Jugendsozialarbeit (sozialpädagogische Fachkraft, mind. Bachelorabschluss) pro Jahr pauschal mit 25.000.-€ gefördert,
- dazu kommt ein jährlicher Pauschalbetrag von 5.000 € für eine bis zu 60%-ige Förderung von Honorarkräften für die Projektarbeit bzw. Material für die Arbeit.
- Die Fördersummen beziehen sich auf 12 Monate; sollte die Stelle kürzer besetzt sein, minimieren sich die Fördersummen entsprechend.

Für 2019 und 2020 können insgesamt weitere 9 neue Stellen gefördert werden¹, möglichst zu gleichen Teilen im Bereich der AG der Jugendämter Nord und Süd.

Auftrag der zu fördernden Stelle ist es,

- ein Konzept zur aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu entwickeln,
- das Konzept sollte auch eine Idee beinhalten, wie die Projektarbeit mit benachteiligten jungen Menschen umgesetzt werden könnte² (u.a.: welche Kooperationspartner/innen könnten für Projekte gewonnen werden? Wie könnte ein Einstiegsdesign für von den jungen Menschen selbst zu entwickelnde Projekte aussehen? Die sozialpädagogische Fachkraft soll insoweit *den Rahmen* für ein spezifisches Projekt gestalten und umsetzen, das beinhaltet auch ein entsprechendes Projekt-Team zu finden und während der Projektarbeit die sozialpädagogische Unterstützung des Projektgeschehens wie die erforderliche Einzelfallhilfe zu leisten.)
- Konzeptionell soll auch die nachgehende Unterstützung der jungen Menschen vorgesehen sein.

3. Förderbedingungen:

Im Sinne des Landesprogramms ist ein Konzept einzureichen, das darstellt,

- welche Zielgruppe(n) und welcher Einzugsbereich erreicht werden soll(en);
- wie die Zielgruppe, so auch junge geflüchtete Menschen, erreicht werden soll(en);
- wie im Sinne des Empowerment-Ansatzes und – dort wo bereits möglich bzw. perspektivisch – der Projektmethode (nach John Dewey) Angebote gestaltet werden sollen;

¹ Die bereits 2017/2018 im Rahmen dieses Programms geschaffenen Stellen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiter gefördert.

² Die Praxis hat gezeigt, dass anfangs oftmals noch kein Projekt realisiert werden kann, da Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau für eine Zusammenarbeit im Vordergrund stehen und zeitintensiv sind; gleichwohl sollte im Verlauf der Arbeit geprüft werden, wo sich ein Projekt (ggfls. mehrere Projekte) nach der Projektmethode eignet/eignen. Wichtig ist, wie oben unter dem Ziel des Förderprogramms benannt, dass die jungen Menschen selbst tätig sind, d.h. die eigenen Ideen für ein Projekt, seine Planung und Umsetzung einbringen.

- ebenso ist darzustellen, wie die Einzelfallhilfe³ begleitend und im Nachgang zum Angebot realisiert werden kann.
- Darstellung der Gesamtfinanzierung, des Kosten- und Finanzierungsplans, einschließlich der Ko-Finanzierung. Es wird eine angemessene Beteiligung des Trägers erwartet.

Ferner gilt:

- Die hauptamtliche Fachkraft hat mind. einen Bachelorabschluss (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik) und je nach Konzept eine Zusatzausbildung.
- Die geförderte Stelle wird neu eingerichtet.
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- Bereitschaft zur Teilnahme der Fachkraft an einer Fortbildung zum Thema Projektmethode (nach John Dewey) insoweit die Kenntnisse nicht vorhanden sind.

Erwartet werden außerdem:

- Am Ende eines Jahres: Ein Jahresbericht über den Verlauf der Projektarbeit. Dieser soll u.a. enthalten: Welche Zielgruppen gewonnen werden konnten; welche Lernerfahrungen gemacht wurden; Gewinn für die Teilnehmenden; Hindernisse; Beschreibung der Einzelfallhilfe (s. Anlage).
- Teilnahme an einer Zwischenbilanztagung oder an einem Zwischenbilanzworkshop
- Teilnahme an einer landesweiten Tagung
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und dabei auf die Landesförderung hinzuweisen.
 - Eine Kurzversion (max. 2 Seiten) des Jahresberichtes (Ziel des bzw. der Projekte, Zielgruppe, Ergebnisse: Lernerfahrungen, Gewinn für die Teilnehmenden) ist zu erstellen, die für die Veröffentlichung auf der Internetseite www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de geeignet ist.

4. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger

Projektträger und damit Anstellungsträger für die Fachkraft der aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) oder ein freier Träger der Jugendhilfe.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Der Antrag ist *formlos* zusammen mit dem Konzept durch das Jugendamt **spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn** zu stellen; insofern ein freier Träger Projekt- bzw. Anstellungsträger ist, soll der Antrag über das Jugendamt der Bewilligungsbehörde zugeleitet werden.

Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

³ die auf den Einzelnen bezogene Integrationshilfe

Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das

**Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Referat 738 - Jugendpolitik
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz**

Das Ministerium gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 erlassenen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Der Verwendungsnachweis sowie die Jahresberichte sind ebenfalls gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.